## Teiner Königl. Majeståt in Areusen geschärfites

## DUELL-EDICT.

De Anno 1717. 22. Martii.

BERLIN/

Druckts Christoph Süsmilch, Königl. Preußischer Hof=Buchdrucker.

Intangen der ib falt i zir Het dobbe van dose & my onders genablicant unde ge morely Energronen Het solaes van publicatie en affinoie overgesonde

## Arbertariderich Ailhelm/von Sotteksinaden/Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Deil. Romischen Reichs Erg- Cammerer und Churfürst / Souverainer Pring von Oranien, Neuschatel und Vallengin, zu Magdeburg/Gleve/ Julich/Berge/Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg/Fürst zu Halberstadt/Minden/Camin/Benden/Schwerin/ Rateburg und Mork/Graf zu Hohenzollern/Ruppin / der Marck/Ravensberg / Hohenstein/ Tecklenburg/Lingen/ Schwerin/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Wehre und Wlißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Nostock/ Stargard/ Lauenburg/ Butow/Arlay und Breda / 2c. 2c. 2c. kund und geben Jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen. Daß/gleichwie so wohl die Göttli= che als insgemein die Weltliche Nechte wollen und verordnen/daß wer Menschen-Blut vergiesset/dessen Mut )(2

Blut wieder vergossen werden solle. Wir also auch in folder Absicht und damit das muthwillige Todtschlagen so viel mehr verhütet/das. Land dufth Plut-Schulden nicht verunreiniget / noch über dafselbe die Göttliche Straff-Gerichte gezogen wetten mögen/gleich zu Anfange der von dem Hochsten Uns verliehenen Regierung / Uns eusserst angelegen sepnlassen/durch alle kräfftige Mittel/ ins besondere auch mittelst Publicirung eines scharffen Mandats. allen muthwilligen Duellen, vorsätzlichen Balgerenen / und boßhafften Blutvergieffen vorzubeugen; Dennoch aber hat die bisherige Erfahrung lender! gezeiget / daß zum öfftern/ so wohl in öffentlichen Duellen und Rencontres, als auch ben verschiedenen andern Gelegenheiten/eine zeither viele Menschen das Leben eingebüsset / woben es dann auch so gar an Leuten nicht gefehlet/ welche dergleichen muthwillige Todischlager/theils vorsätlich/theils durch Negligentz und Verwahrlosunge/oder sonsten auf andere Wense durchgeholssen/ auch wohl gar durch allerhand Mittel ihre Flucht befordert / und folglich be= hindert/daß das Blut/wie doch nach obangezogen Söttlichen Ausspruch billig geschehen sollen / ver= dienter massen nicht gerochen/noch wieder vergossen Damit nunaber diesem allen vors kunff= morden. tige remediret, und dadurch aufs sorgfältigste die von GOtt gedrohete Straffe abgewandt werden moge;

moge: So haben Wir der Nothdurfft befunden durch dieses anderweite Edict Unsere fernere allers gnädigste und wohl bedächtige Willens-Meinung überall bekandt zu machen; Allermassen Wir dann gerechten Enfer hiermit und frafft dieses setzens verordnen und wollen/daß wer von nun an und hin= kunftigeinen Menschen/es sen im öffentlichen Duell und Rencontre, oder auch ben anderer Gelegenheit! ohne daßes in einer rechten Nothwehr/zu Mettunge seines eigenen Lebens/geschehe/ dergestalt vorsätzlich verwundet/woran dergleichen Blessirter den 9. Sagi oder auch cher stirbet / und nicht zu erweisen wares daß Erdurch übele Cur, oder selbst eigene Verwahr= losung das Leben verlohren/ derselbe ohne alle Gna= de und Entschuldigung hintvieder vom Leben zum Tode condemnirer und gebracht werden solle; Woben dann auch ein jeglicher Commandeur, Richter / Obriakeit und Bekehlshaber / es sen ben der Armée, oder in Städten und aufm Lande/ alle Sorgfalt und Vorsichtigkeit zugebrauchen/so bald dergleichen Tobschlag oder auch Verwundunge ihnen kund wird/ daß sie nichts unterlassen/ des Thaters Person habhafft zu werden / und in gute Verwahrunge zu bringen / auch daß der Bleslirte, sobaldes immer muglich/ weil Ernoch am Leben/ fo fort / und ohne einigen Werzug examiniret / ihme auch zum Auffkommen und Curirung alle Mensch= liche

liche Hülffe geschaffet / daferne er aber gleich Tob bleiben / oder vor dem 9. Sag versterben folte / als: dann sofort mit der Section und Obduction du Si geschworene Medicos und Chirurgos verfahren! auch diese wann sie nicht bereits beeidiget / Wen Attest eidlich zu bestärcken angehalten werden sollen; Damit auch solchergestalt alles unnothige Disputiren über die Læthalität der Wunden ins kunfftige gar cessiren moge / soll diejenige Wunde / es sen die Section acschehen over nicht/vor absolut lethal ge= halten / und wider den Thater die Todes = Straffe erkandt werden / wann nemlich der Blessirte den 9. Tag nicht erleben würde; Wornach so wohl was die Armée und Troupes betrifft / der zeitige General - Auditeur sich zu achten / und ohne alles fernere Anfragen und Scrupuliren / darauf zu spres Wie dann auch alle und jede Obrigkeiten/ chen. Michtere in Städten/und auf dem Lande/ in Unseren sämbtlichen Provintzien und Landen/ nicht weniger auch das Criminal - Collegium und alle Juristen-Facultaten/auch Schöppen-Stuble/in-und ausserhalb Landes hiernach ebenmäßig zu sententioniren/ und darüber ohne sonst vorhin gewöhnlich bengebrachte Zweiffel/zuhalten. Wobenwir alle Unsere Commandeurs, Obrigkeiten und Beambte noch= mahlen allergnädigst erinnert und ermahnet haben wollen / daß Sie an ihrem Fleiß und Bemilhung in

keinem Stückeesermangeln lassen/ dafür zu sorgen/ daß die Thater solcher gestalt unverzüglich bestraf= fer und das Land von Blut- Schulden gereiniget werde. In Entstehung dessen obgedachter General-Au iteur ben der Armée, und der General-Fiscal in ausern Landen pflicht-mäßig und unabläßig zu vigiliren haben/ wann darunter eine Nachläßigkeit und Verwahrlosunge/ es sen durch Verzögerung der Processe, oder ben der Inhaftirung und Echappirung vorgehen mochten/daß in solchen Fallen ein jeder nach Verdienst / und nach dem die Schuld groß und vorsätzlich / am Leibe und Leben an des entwichenen Thaters Stelle bestraffet werde. Damit nun obstehender Einhalt zu Jedermanns Wissenschafft gebracht werde / so wollen und befehlen Wirschlüßlich in Gnaden / daß dieses geschärffte Edict so wohl ben Unserer Armée als auch in allen Unseren Provintzien und Landen durch den Druck offentlich affigiret / von denen Canteln publiciret/ und darüber steiff und fest gehalten werden solle. Des zu Uhrkund haben Wir dieses Edict Eigenhandig unterschrieben/ und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So gesche hen und gegeben zu Berlin / ben 22. Martii 1717.

Er. Wilhelm.

